

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Anlage F zur Richtgrößenvereinbarung 2006

Allgemeinmedizin und Praktische Ärzte	80-89
Anästhesiologie	01-03
Augenheilkunde	04-06
Chirurgie	
einschließlich Gefäß-, Plastische, Unfallchirurgie	07-09
Gynäkologie	10-12
HNO einschl. Phoniatrie und Pädaudiol.	13-15
Haut- und Geschlechtskrankheiten	16-18
Innere Medizin (hausärztlich)	19-22
Innere Medizin (fachärztlich)	19-22
einschl. Angiologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie und Internistische Onkologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie	
Kinderheilkunde	23-25
MKG-Chirurgie	35-37
Nervenheilkunde (Neurologie/Psychiatrie)	
Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie einschl. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	38-40
Orthopädie	
einschl. orthopädischer Rheumatol.	44-46
Urologie	56-58

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

– einerseits –

und

die AOK Rheinland – Die Gesundheitskasse Düsseldorf

der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen Essen

die IKK Nordrhein Bergisch Gladbach

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen Münster

die Knappschaft Bochum

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Landesvertretung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf

der AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Landesvertretung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf

– andererseits –

**schließen gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit
Abs. 8 SGB V folgende**

Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2006

Präambel

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2006 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

§ 1

Ausgabenvolumen 2006

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wird das Ausgabenvolumen für Heilmittel (§ 32 SGB V)

für das Jahr 2006 auf den Betrag von **390.000.000 Euro**

festgelegt.

§ 2

Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern zu bildenden und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese beobachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 dieser Vereinbarung vor. Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 3

Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise zu Auffälligkeiten in der Ordnungsweise sowie Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- (2) Zur kontinuierlichen Information der Vertragsärzte stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der KV Nordrhein Auswertungen für die nordrheinischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen (HIS-Arzt) als auch KV-bezogen (HIS-KV) quartalsweise entsprechend der Vereinbarung über die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung.
- (3) Die Arbeitsgruppe nach § 2 berät über die Durchführung regionalspezifischer Beratungsmaßnahmen wie z. B. die Beratung von Qualitätszirkeln.
- (4) Die KV Nordrhein stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 2 abgestimmten Informationen zur Ordnungsweise an die nordrheinischen Vertragsärzte in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) weitergegeben werden.

§ 4

Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2006 erfolgt.

Düsseldorf, Essen, Bergisch Gladbach
Münster, Bochum, den 11.11.2005

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland
Wilfried Jacobs
Vorsitzender des Vorstandes

BKK Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Jörg Hoffmann
Vorstandsvorsitzender

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein Westfalen
Heimo-Jürgen Döge
Hauptgeschäftsführer

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e. V.
Landesvertretung
Nordrhein Westfalen
Andreas Hustadt
Leiter der
Landesvertretung

IKK-Nordrhein
Dr. Brigitte Wutschel-Monka
Vorsitzende des Vorstandes

Knappschaft
Klaus Jochheim

AEV-Arbeiter
Ersatzkassen-Verband e. V.
Landesvertretung
Nordrhein Westfalen
Andreas Hustadt
Leiter der
Landesvertretung

Vereinbarung

zwischen

**der AOK Rheinland – die Gesundheitskasse
dem Landesverband der Betriebskrankenkassen NRW**
(handelnd für die Betriebskrankenkassen)
**der Innungskrankenkasse Nordrhein
der Landwirtschaftlichen Krankenkasse NRW
der VdAK/AEV Landesvertretung NRW**
(handelnd für seine Mitgliedschaften)
der Knappschaft
(**nachstehend Krankenkassen/-verbände genannt**)

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
vertreten durch den Vorstand
(**nachstehend KV/No genannt**)

über

Richtgrößen für Heilmittel 2006

A

I.

**Richtgrößen für Heilmittel und Verfahren
der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Überschreitung
der Richtgrößen**

Die **Anlage 3** zur Prüfvereinbarung erhält mit Wirkung vom **01.01.2006** folgende Fassung: